

Präsident v. Schönfels: Gelangt zu den Acten und ist die diesseits bereits genehmigte Schrift nunmehr abzulassen.

(Nr. 255.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, die Genehmigung der ständischen Schrift zu theilweiser Abänderung §. 59 des Hypothekengesetzes betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ist an die erste Deputation abgegeben worden.

v. König: Ich bitte um die Erlaubniß, diese Schrift, die sehr kurz ist, jetzt gleich vortragen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Nach Beendigung des Vortrags aus der Registrande, wenn ich bitten darf.

(Nr. 256.) Allerhöchstes Decret vom 24. April 1852, die Besetzung des Staatsgerichtshofs betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieses allerhöchste Decret würde der geehrten Kammer mitzutheilen sein. Es lautet folgendermaßen:

Decret an die Stände,
die Besetzung des Staatsgerichtshofs
betreffend.

Seine Königl. Majestät haben auf die Zeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Schlusse des künftigen ordentlichen Landtags

den Präsidenten des Appellationsgerichts zu Dresden D. Ferdinand August Meißner

zum Vorsitzenden, sowie aus den Mitgliedern der höhern Gerichtshöfe

den Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts

D. Gustav Samuel Baumgarten-Crusius,

den Vicepräsidenten des Appellationsgerichts zu Dresden, D. Karl Gustav Müller,

den Oberappellationsrath D. Friedrich Hänel,

den Appellationsrath beim Appellationsgericht zu Budissin, Hof- und Justizrath D. Friedrich Karl Gustav Stieber,

den Appellationsrath D. Christoph Friedrich Schreckenberger zu Leipzig und

den Appellationsrath Gottlob Siegismond Hepppe zu Zwickau

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs ernannt und sehen nunmehr auch von Seiten der getreuen Stände der vorzunehmenden Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern dieses Gerichtshofs in der verfassungsmäßigen Weise und für dieselbe Zeitperiode in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 24. April 1852.

Friedrich August.

(L. S.)

D. Ferdinand Schinsky.

Es wird nun eine Abschrift dieses allerhöchsten Decrets an die zweite Kammer zu gelangen haben und dürfte im Uebrigen die Wahl hier in dieser Kammer in der nächsten Sitzung stattfinden. Ich werde mir in dieser Beziehung erlauben, diejenigen Mitglieder der geehrten Kammer namhaft zu ma-

chen, welche für die zunächst verflossene Zeit von dieser Kammer in den Staatsgerichtshof gewählt worden sind, und auch diejenigen, welche von der zweiten Kammer gewählt worden sind. Von der ersten Kammer waren gewählt als wirkliche Mitglieder:

der Staatsminister a. D. v. Könnert,

der wirkliche geh. Rath und Oberappellationsgerichtsdirector D. v. Langenn,

der Appellationsrath D. v. Stieglich,

als Stellvertreter hingegen:

der Appellationsgerichtspräsident D. Beck zu Leipzig,

der Director Hartmann auf Dobra.

Von der zweiten Kammer waren als wirkliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs gewählt:

der Vicepräsident D. Einert,

der Staatsminister a. D. v. Zeschau,

der emeritirte Kreisdirector D. Merbach,

als Stellvertreter waren bei dieser Kammer gewählt:

der emeritirte Bürgermeister Hübler,

der Advocat D. Mothes zu Leipzig.

Ich werde, wie schon erwähnt, die Wahl auf die nächste Tagesordnung zu bringen haben. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. An Urlaubsgesuchen habe ich zuvörderst anzuzeigen dasjenige des Herrn Bürgermeisters Koch. Derselbe bittet wegen dringender Geschäfte, die durch die instehende Ostermesse hervorgerufen sind, um Urlaub auf drei Wochen und zwar vom 3. des nächsten Monats an. Ich frage: ob die Kammer diesem Gesuche Statt zu geben gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Herr D. Friederici bittet um Urlaub von heute bis mit dem 5. Mai wegen dringender Berufsgeschäfte, und ich frage: ob die Kammer auch dieses Gesuch zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich hat sich Herr Oberhofprediger D. Harß wegen Unpäßlichkeit für die heutige Sitzung entschuldigt. Ich hatte noch übersehen, daß auch Herr Graf Einsiedel-Wolkenburg wegen dringender Geschäfte sich für heute entschuldigt. Es würde nun der Zeitpunkt gekommen sein, wo Herr v. König die von ihm vorhin angeregte Schrift vorzutragen hätte.

(Es erfolgt der Vortrag der ständischen Schrift über den Gesetzentwurf, die Abänderung der §. 59 des Hypothekengesetzes betreffend.)

Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift etwas zu erinnern hat, so ist dieselbe als genehmigt zu erklären und wird in dieser Maasse abgelassen werden. Herr v. Erdmannsdorf ist in dem Falle, die ständische Schrift über das Schlachtsteuergesetz vortragen zu können und ich ersuche denselben darum.